

Beiträge der Mandatsträger*innen an den Bundesverband



Außerordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
26. - 27. Januar 2018, Hannover

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 27.01.2018
Tagesordnungspunkt: H Haushalt

- 1 Die Bundespartei macht von ihrem durch das Parteiengesetz formulierten und in der
- 2 Bundessatzung hinterlegten Recht Gebrauch, Mandatsträger*innen-Beiträge von ihren
- 3 Mandatsträger*innen und Inhaber*innen von Regierungsämtern auf Bundes- und Europaebene
- 4 zu
- 5 erheben.

- 6 1. Mandatsträger*innen-Beiträge werden von den Abgeordneten des Deutschen
- 7 Bundestages und
- 8 des Europaparlaments, von Mitgliedern der Regierung der Bundesrepublik
- 9 Deutschland und
- 10 EU-Kommissar*innen, von Parlamentarischen Staatssekretär*innen und
- 11 Staatssekretär*innen sowie Präsident*innen und Vizepräsident*innen des Deutschen
- 12 Bundestages bzw. des EU-Parlamentes erhoben.

- 13 2. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Mandatsträger*innen-Beiträge sind die
- 14 jeweiligen Diäten, die Abgeordnetenentschädigungen bzw. Besoldungsbeträge.

- 15 3. Die Höhe des Mandatsträger*innen-Beitrages beträgt grundsätzlich 19% der
- 16 Bemessungsgrundlage.

- 17 4. Je kindergeldberechtigendem Kind können 250,00 € pro Monate in Abzug gebracht
- 18 werden.

- 19 5. Unterhaltsverpflichtungen bzw. tatsächliche Unterhaltsleistungen können ebenfalls
- 20 abgezogen werden. Darüber entscheidet bei Bundestagsabgeordneten der/die
- 21 Bundesschatzmeister*in mit einem Mitglied des geschäftsführenden
- 22 Fraktionsvorstandes,
- 23 bei Europaabgeordneten der/die Bundesschatzmeister*in mit einer/m Vertreter*in
- 24 der
- 25 Europagruppe DIE GRÜNEN. Für andere Beitragsverpflichtete gilt diese
- 26 Zuständigkeitsregelung entsprechend.

- 27 6. Ist eine beitragspflichtige Person gleichzeitig Mitglied des Bundesvorstandes von
- 28 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, bezieht sie nach der Finanzordnung des
- 29 Bundesvorstandes keine
- 30 Vergütung von der Partei. Als Ausgleich für die Doppelbelastung werden in diesen
- 31 Fällen keine Mandatsträger*innen-Beiträge erhoben.

- 32 7. Die endgültige Höhe der abzuführenden Beiträge ergibt sich nach Berücksichtigung
- 33 der
- 34 Regelungen der Absätze 3) bis 6).

- 35 8. Die Erhebung der Beträge nach Absatz 7) erfolgt grundsätzlich durch die
- 36 Bundespartei.
- 37 Davon ausgenommen sind die Beiträge der Mitglieder des Deutschen Bundestages
- 38 (MdB).

- 29 Diese werden von den jeweiligen Landesverbänden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
erhoben.
- 30 9. Von den Beiträgen der MdB nach Absatz 7), die an die Landesverbände abgeführt
werden,
31 erhält die Bundespartei 73 % pro MdB und Monat. Dies gilt nur für MdBs ohne
32 Regierungsamt.